

Über das Ordnungsstrafrecht des Innungsvorstandes in Wettbewerbssachen¹⁾

Von Rechtsanwalt Dr. Friß Heßler, Halle (Saale), Syndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher

Die Gewerbeordnung gibt der freien und Zwangsinnung zur Erhaltung und Förderung des friedlichen und gesitteten Wettbewerbes unter den Innungsmitgliedern ein ausgezeichnetes Mittel, von dem allerdings bisher wenig Gebrauch gemacht worden ist. Es handelt sich um die Befugnis des Vorstandes einer Innung, über deren Mitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen zu verhängen. Im allgemeinen wird diese Strafgewalt nur dort ausgeübt, wo ein Innungsmitglied seiner Verpflichtung zur Teilnahme an den Innungsversammlungen oder sonstigen Veranstaltungen des Innungslebens nicht gehörig nachkommt. Dagegen bedarf es erst vielfach einer Aufklärung darüber, daß die Verhängung einer Ordnungsstrafe auch gegen unzulässige Wettbewerbshandlungen der Innungsmitglieder möglich ist. Gerade aber auf diesem Gebiete könnte sich die dem Innungsvorstand eingeräumte Strafgewalt zum Wohle aller Innungsmitglieder in besonderem Maße auswirken.

Voraussetzung der Ausübung der Strafgewalt des Innungsvorstandes ist die in der Satzung ausgesprochene Androhung einer Strafe dafür, daß ein Innungsmitglied eine bestimmte Handlung begeht oder unterläßt. In der nach Vorschlägen des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt ausgearbeiteten Mustersatzung einer freien oder Zwangsinnung ist das Ordnungsstrafrecht des Innungsvorstandes für Wettbewerbssachen wohl nur unvollkommen geregelt, insofern einzelne Tatbestände, die unter Strafe gestellt sind, überhaupt nicht bezeichnet werden. Es wird lediglich die Verpflichtung des Innungsmitgliedes festgestellt, „zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken, den Vorschriften der letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlung und den Anordnungen, welche vom Vorstand und von den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten“. Zuwiderhandlungen gegen jene Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden unter Strafe gestellt.

Gemäß § 83 Abs. 2 Ziff. 12 der Gewerbeordnung hat die Satzung Bestimmungen über die Voraussetzungen der Verhängung von Ordnungsstrafen zu treffen. Das ist offenbar so zu verstehen, daß die Satzung bestimmte Tatbestände zu bezeichnen hat, bei deren Verwirklichung eine Ordnungsstrafe zu verhängen ist. Die in der Mustersatzung gegebene Bestimmung dürfte also keine ausreichende Grundlage für die Ausübung der Strafgewalt des Innungsvorstandes in Wettbewerbssachen bilden. Dagegen würde wohl folgende Vorschrift, die den besonderen Bedürfnissen des Uhrmachergewerbes angepaßt ist, im übrigen aber keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit oder unbedingte Zweckmäßigkeit erhebt, eine genügende Klarstellung der Tatbestände enthalten, auf die sich die Strafgewalt des Innungsvorstandes in Wettbewerbssachen erstreckt:

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet,

1. sich solcher Wettbewerbshandlungen zu enthalten, die sich als Verstoß gegen den Gemeingeist oder als Verletzung der Standesehre darstellen;

2. über geschäftliche Verhältnisse, vor allem über die Beschaffenheit der feilgehaltenen Waren keine Angaben zu machen, die durch Beschluß der Innungsver-

sammlung oder durch Anordnung des Vorstandes innerhalb ihrer Zuständigkeit für unzulässig erklärt worden sind;

3. als Sonderveranstaltungen (das sind Veranstaltungen, die nicht den Tatbeständen der §§ 7–10 des Wettbewerbsgesetzes angehören) keine Rabattverkäufe anzukündigen;

4. Schätzungen über die gewerblichen Leistungen oder Waren eines anderen Gewerbsgenossen mit besonderer Vorsicht abzugeben;

5.

Unter Ziffer 1 würde eine Wettbewerbshandlung nur dann fallen, wenn sie nicht den Sonderfallbeständen der übrigen Ziffern angehört. Unter Ziffer 1 fiel hiernach vor allem die marktschreierische Reklame, die eines ehrsamten Handwerkers unwürdig ist.

Zu Ziffer 2 wären solche Fälle zu rechnen, wo die Innungsversammlung beispielsweise beschlossen hat, daß die Bezeichnung „Präzisions-Uhrmacher“ nicht verwendet werden darf, daß sich als „geprüfter Uhrmacher“ nur bezeichnen darf, wer die Meisterprüfung bestanden hat, daß Uhren, deren Gehäuse nur mit einem aufgedruckten Goldüberzug versehen ist, sonst aber aus Metall besteht, nicht ohne aufklärenden Zusatz als „goldene“ bezeichnet werden dürfen, daß die Garantie nicht für eine längere als die von der Innungsversammlung beschlossene Zeit gewährt werden darf, daß die Garantie für das Gehäuse der Uhr als solche ausdrücklich bezeichnet werden muß usw.

Nach Ziffer 3 wäre die Ankündigung jedes Rabattverkaufes unzulässig, der nicht in den Grenzen eines ordnungsgemäßen Aus- oder Räumungs- oder eines Saisonschluß- oder Inventurverkaufes abgehalten wird.

Nach Ziffer 4 würde regelmäßig jede fehlerhafte Schätzung eine Zuwiderhandlung gegen die auferlegte Verpflichtung darstellen, vor allem dann, wenn das Innungsmitglied die ihm angefragte Schätzung ohne besonderen Nachteil hätte ablehnen können.

Gemäß § 84 der Gewerbeordnung bedarf das Innungsstatut der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen der gleichen Vorschrift. Es hat sich nun gezeigt, daß ein aus den Mustersatzungen übernommenes Innungsstatut anstandslos genehmigt worden ist, daß aber später dieselbe Behörde einen Bestrafungsbeschluß des Innungsvorstandes in Wettbewerbssachen deshalb aufgehoben hat, weil das Statut hierfür eine hinreichende Bestrafungsgrundlage nicht enthalte. Ein solches Vorgehen der Verwaltungsbehörden muß mit Recht befremden, und es muß erwartet werden, daß entweder die Genehmigung eines Statuts nach Maßgabe der Mustersatzung abgelehnt wird, weil es keine ausreichenden Bestimmungen über die Voraussetzungen der Verhängung von Ordnungsstrafen in Wettbewerbssachen enthält, oder es darf später nicht ein Bestrafungsbeschluß des Innungsvorstandes aus den bezeichneten Gründen aufgehoben werden.

Die Tatbestände, die unter Ordnungsstrafe gestellt werden, müssen mit den im Gesetz bezeichneten Aufgaben der Innung in Verbindung stehen und gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang ist für Zwangsinnungen vor allem die Vorschrift des § 100g der Gewerbeordnung zu beachten, wonach die Innung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden

¹⁾ Vgl. Thienemann, Inhalt und Umfang der Ordnungsstrafgewalt der Innung, im „DHBl.“ 1927, S. 177, ferner Reinhardt, Das Ordnungsstrafrecht des Innungsvorstandes, im „DHBl.“ 1930, S. 355.